

An das
Bundesministerium für Justiz
team.s@bmj.gv.at
team.z@bmj.gv.at

gaw@bka.gv.at
+43 1 53 20 244, Nulltarif: 0800 206 119
Taubstummengasse 11, 1040 Wien

sowie an das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien 14. Oktober 2020

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

sowie

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die **Gleichbehandlungsanwaltschaft** (GAW) als staatliche Einrichtung zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der Gleichstellung **begrüßt** die Initiative der Bundesregierung, mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen ein rechtliches Instrumentarium zur Förderung eines respektvollen Umgangs in der virtuellen Lebenswelt und die Erleichterung der Durchsetzung von Rechtsansprüchen bereit stellen zu wollen.

Da beide Gesetzesentwürfe einander ergänzende und ineinandergreifende Bestimmungen enthalten, nimmt die GAW in einem dazu Stellung.

Die geplanten Erweiterungen des strafrechtlichen Schutzes für Opfer von „Hass im Netz“ werden von der GAW ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Schaffung des **neuen § 283 Abs 1 Z 2 StGB**, der nunmehr auch Einzelpersonen vor Verhetzung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der angeführten Gruppen schützen soll, ist ein **wichtiger Schritt**, um von Diskriminierung betroffenen Personen Rechtswege zu eröffnen, mit denen sie sich erfolgreich gegen Belästigungen zur Wehr setzen können.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass erkannt wurde, dass die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage allein aber oft nicht genügen wird, um Betroffenen den Weg zur Rechtsdurchsetzung tatsächlich zu ermöglichen, weil – wie die Erläuterungen richtig festhalten – „einzelne Opfer sich mit der Einbringung formal vollständiger und korrekter Anträge bei Gericht schnell überfordert fühlen oder Bedenken aufgrund entstehender Kosten hegen könnte(n)“.

Die **Einrichtung der juristischen Prozessbegleitung** in § 66b StPO zur Unterstützung der Betroffenen von Opfern der in Abs 1 leg.cit. angeführten Straftaten wird daher **ausdrücklich begrüßt**.

Trotz der geplanten Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums **bedarf es** nach Ansicht der GAW aber noch **zusätzlicher Ergänzungen**, um einen **lückenlosen Rechtsschutz** für Betroffene zu gewährleisten. Unsere diesbezüglichen Anregungen beziehen sich einerseits auf die **Schaffung weiterer Anspruchsgrundlagen im GIBG** zur vollständigen Abdeckung eines zivilrechtlichen Sanktionenkatalogs zugunsten Betroffener, andererseits auf **verbesserte institutionelle Unterstützung für Betroffene**, die sich auf **zivilrechtlichem Weg** gegen „Hass im Netz“ zur Wehr setzen wollen.

Dazu im Einzelnen:

Notwendige zusätzliche Ergänzungen im Rechtsschutz:

Zweifellos bringt der neue **§ 283 Abs 1 Z 2 StGB** für Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Gruppen mit den in Abs 1 Z 1 leg.cit. geschützten Merkmalen beschimpft, verächtlich gemacht oder herabgesetzt werden, auf strafrechtlicher Ebene eine deutliche Verbesserung im Rechtsschutz. Die GAW **begrüßt** auch die Einrichtung des neuen **Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs im geplanten § 20 Abs 1 ABGB** und die **Neuformulierung des § 1328a ABGB** durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – **HiNBG**. Zudem wird nicht verkannt, dass **§ 1328 a Abs 1 ABGB** unter bestimmten Bedingungen auch **eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung** gewährt. Diese zivilrechtlichen Sanktionen sind nach Ansicht der GAW aber noch nicht ausreichend und sollten durch entsprechende Bestimmungen im GIBG zur Erzielung eines tatsächlichen und wirksamen Ausgleichs für die erlittene Beeinträchtigung ergänzt werden.

Bereits bisher gibt es parallel bestehende zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen. **§ 1328a Abs 1 ABGB** steht bei bestimmten Sachverhalten **in Konkurrenz zu** §§ 12 Abs 11, 26 Abs 11 und § 38 Abs 2 GIBG, die ebenfalls einen Schadenersatz für die erlittene Beeinträchtigung im Fall einer

Belästigung zusprechen. Im Anwendungsbereich des GIBG werden **§§ 12 Abs 11, 26 Abs 11 und § 38 Abs 2 GIBG als *leges speciales* zu § 1328a Abs 1 ABGB anzusehen sein.** Das hat für jene Personen, die sich auf die genannten Bestimmungen des **GIBG** stützen können, **folgende Vorteile** im Vergleich zur allgemeinen Anspruchsgrundlage in § 1328 a Abs 1 ABGB:

- In den genannten §§ des GIBG wird ein **Mindestschadenersatz von EUR 1.000.-** für - auch nur einmalige – Belästigungen festgelegt
- Der **Schadenersatz** ist (mit Ausnahme bei Verletzung der Abhilfeverpflichtung durch Arbeitgeber_innen) **verschuldensunabhängig** zu leisten
- Es gilt eine **Beweislasterleichterung** (§ 12 Abs 12, § 26 Abs 12, § 38 Abs 3 GIBG)
- Betroffene werden auf Wunsch von der **GAW** bei der Rechtsdurchsetzung **beraten und unterstützt**

Diese höheren Standards – Mindestschadenersatz idHv EUR 1.000.-, Verschuldensunabhängigkeit, Beweislasterleichterung und Unterstützungsmöglichkeit durch die GAW – kommen derzeit Personen zugute, die sich im Bereich der Arbeitswelt aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Orientierung diskriminiert fühlen.

Außerhalb der Arbeitswelt bezieht sich der Geltungsbereich des GIBG (§§ 30 ff) auf Diskriminierungsschutz beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang sind allerdings nur die Merkmale Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit geschützt.

Ein Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Alters, der Religion und Weltanschauung und der sexuellen Orientierung fehlt allerdings nach wie vor.

Zudem sind für den Diskriminierungsgrund „Geschlecht“ Leistungen, die den Inhalt von Medien und Werbung betreffen, gemäß § 30 Abs 3 Z 2 GIBG ausdrücklich vom Schutzbereich des GIBG ausgenommen.

Die derzeit unzureichenden Schutzbestimmungen des GIBG führen dazu, dass die in **§ 283 Abs 1 Z 1 StGB genannten vulnerablen Gruppen** nur bei Diskriminierungen und Persönlichkeitsverletzungen im Bereich der **Arbeitswelt materielle und prozessuale Erleichterungen auf der Grundlage des GIBG** im Vergleich zu § 1328a Abs 1 ABGB genießen. Bei Belästigungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Gütern und Dienstleistungen stehen, haben nur noch Menschen diesen besseren Schutzstandard, die aufgrund von Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit beleidigt und diffamiert werden.

Um diese nicht nachvollziehbare gesetzliche Ungleichbehandlung geschützter Gruppen im GIBG zu beseitigen, die in § 283 Abs 1 Z 1 StGB bereits unterschiedslos und gleichermaßen Rechtsschutz vor Verhetzung genießen, ist **dringend ein „Levelling-up“ geboten**, das im **III. Teil des GIBG einen einheitlichen Schutzstandard** für alle Betroffenen sicherstellt, die aufgrund von Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter und sexueller Orientierung in ihrer Würde verletzt werden. Damit würde der **Empfehlung (EU) 2018/951 der Kommission vom 22.6. 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen** Genüge getan, in der die Europäische Kommission empfiehlt, den **Diskriminierungsschutz auf alle Gründe** auszudehnen und dabei den **Schutz vor Hassreden** im Zusammenhang mit allen Gründen mit zu umfassen.

Verbesserte institutionelle Unterstützung für Betroffene bei zivilrechtlichen Ansprüchen:

Als Einrichtung mit langjähriger Erfahrung in der Beratung von Diskriminierungsopfern ist der GAW seit langem bekannt, dass **der strafrechtliche Schutz** von Persönlichkeitsrechten **nicht für alle Menschen**, die von „Hass im Netz“ betroffen sind/waren, adäquate **Handlungsoptionen** bietet.

Daher ist es erfreulich, dass in den Erläuterungen zum Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden, mehrmals die **Autonomie der Diskriminierungsopfer** betont wird; ebenso wie die Notwendigkeit eines niederschweligen Rechtszugangs und die Erleichterung der Verfahrensführung.

Betroffene werden jedoch nur dann in der Lage sein, sich autonom für den für sie geeigneten Weg der Rechtsdurchsetzung zu entscheiden, wenn sie **auch bei Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche**, insbes. von Schadenersatzforderungen, durch entsprechende Stellen und Einrichtungen **unterstützt** werden. **Dies ist EU-rechtlich** etwa durch Art 20 der RL 2006/45/EG oder Artikel 13 der RL 2000/43/EG **geboten**. Auch die **Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)** des Europarates betont die Wichtigkeit von Gleichbehandlungsstellen bei der Bekämpfung von Hate Speech: „Der Text über die Errichtung der Gleichheitsstelle oder die Antidiskriminierungsgesetzgebung sollte ausdrücklich festlegen, dass Hassrede eine Form der Diskriminierung darstellt und dass Gleichheitsstellen den Auftrag haben, Hassrede zumindest mit den Mitteln des Zivil- und Verwaltungsrechts (...) zur Bekämpfung von Hassrede zu begegnen.“¹

¹ Allgemeine Politikempfehlung Nr. 2 der ECRI: Gleichheitsstellen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz auf nationaler Ebene, Straßburg 27. Februar 2018, Pkt 19, S. 13f.

Für den Schutzbereich des GIBG ist die GAW die EU-rechtlich geforderte Einrichtung zur Unterstützung diskriminierter Personen, die kostenlos Beratung für Betroffene anbietet. Sie hat zudem ein Auskunftsrecht (§ 5 Abs 4 GBK/GAW-Gesetz) gegenüber den vom Gesetz zur Einhaltung der Schutzbestimmungen Verpflichteten und weitere Ermittlungsrechte im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (GBK) (§ 5 Abs Abs 7 GBK/GAW-Gesetz).

Die GAW kann also dort, wo sie bereits gesetzliche Kompetenzen auf Basis des GIBG hat, als Einrichtung, die zur Unterstützung der Rechtsdurchsetzung dient, durchaus mit der neu zuschaffenden juristischen Prozessbegleitung verglichen werden, denn auch sie verschafft den Betroffenen einen niederschweligen Rechtszugang, senkt das Kostenrisiko, indem sie außergerichtliche Verhandlungen führt und in Verfahren vor der GBK ihre spezielle juristische Expertise einbringt, und stärkt damit die Autonomie der Betroffenen.

Während somit uneingeschränkt begrüßt wird, dass der vorliegende Entwurf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für alle Opfer der in § 66b Abs 1 StPO genannten Delikte sicherstellt (und eine solche Prozessbegleitung auch im geplanten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen in selbständigen Verfahren (§ 8a) über Entschädigungsansprüche (§§ 6, 7, 7a, 7b und 7c MedienG) sowie über Ansprüche auf Einziehung und Urteilsveröffentlichung (§ 33 Abs 2 und § 34 Abs 3 MedienG) vorgesehen ist (§ 41 Abs 8 MedienG), erscheint es notwendig, auch die Rolle der **GAW in analoger Weise für den zivilrechtlichen Rechtsschutz zu stärken**. Es sollten daher die Rechtsschutzlücken, die beim Schutz vor diskriminierenden Hasspostings im Bereich außerhalb der Arbeitswelt bestehen, geschlossen werden, und andererseits der GAW **die entsprechenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen** zur Verfügung gestellt werden, um Betroffene in psychosozialer und juristischer Hinsicht ebenso **wirksam begleiten zu können, wie dies die Prozessbegleitung im Strafverfahren** leisten soll.

Zu Artikel 2 Pkt 8 Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (§ 8 Abs 1 MedienG):

Hier ist kritisch anzumerken, dass der Entschädigungsbetrag mit mindestens EUR 100.- festgesetzt wird und auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers Bedacht zu nehmen ist. Diese Regelung stellt einen eklatanten Wertungswiderspruch zu den gleichbehandlungsrechtlichen Schadenersatzregelungen dar. Die §§ 12 Abs 11, 26 Abs 11 und § 38 Abs 2 GIBG sehen als Mindestschadenersatz im Falle einer – wenn auch nur einmaligen – Belästigung den Betrag von EUR 1.000.- vor. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der belästigenden Person kommt es dabei gerade nicht an. Vielmehr soll die erlittene Unbill und

persönliche Beeinträchtigung – und damit die Würdeverletzung die durch Diskriminierung entsteht - in angemessener Weise ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber hat den als angemessen erachteten Mindestbetrag für einen immateriellen Schadenersatz von EUR 720.- durch die Nov des GIBG BGBl I 2011/7 bewusst auf EUR 1.000.- erhöht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Belästigung, die in einem Medium erfolgt, eine weniger gravierende Würdeverletzung sein soll und bereits mit EUR 100.- angemessen entschädigt werden kann. **Es wird daher angeregt, den Mindestschadenersatz in § 8 Abs 1 MedienG an jenen des GIBG anzupassen.**

Zu Artikel 2 Pkt 25 Bundesgesetz, mit dem straf-und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (§ 33a MedienG) und

Artikel 1 Pkt 2 Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG (§ 20 Abs 2 ABGB):

Dass hier allenfalls mitbetroffenen Arbeit- oder Dienstgeber_innen ebenfalls Unterlassungs- und Beseitigungsrechte eingeräumt werden, obwohl Arbeit- oder Dienstnehmer_innen in ihrem Ansehen oder ihrer Privatsphäre verletzt werden und somit primär in deren Rechtsgut eingegriffen wird, ist nach Ansicht der GAW überschießend. Zu kritisieren ist jedenfalls, dass Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche der Arbeitgeber_innen bzw deren Ansprüche auf Einziehung nicht der Zustimmung der eigentlich betroffenen Arbeitnehmer_innen bedürfen sollen. Wenn ausdrücklich festgehalten wird, dass trotz der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht keine Verpflichtung von Arbeitgeber_innen zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen besteht, so sollte andererseits ebenso klar sein, dass kein Recht darauf ohne Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer_innen besteht. Dies erscheint auch im Hinblick auf die in den Erläuterungen mehrmals betonte Autonomie der Diskriminierungsopfer relevant, die ihnen auch bei Belästigungen und Diffamierungen im arbeitsrechtlichen Kontext zukommen muss.

Mit besten Grüßen



Mag.^a Sandra Konstatzky

Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft